



AM

ARBEITSHILFE FÜR KREISGRUPPEN

# RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER GEWERKSCHAFTLICHEN ARBEIT DER KREISGRUPPEN



Gewerkschaft der Polizei

## Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>1. Grundgesetz</b>	<b>5</b>
1.1 Koalitionsfreiheit	5
1.2 Doppelte Schutzrichtung der Koalitionsfreiheit	6
1.3 Drittwirkung der Koalitionsfreiheit	6
1.4 Tarifautonomie	6
1.5 Demokratische Binnenstruktur der Gewerkschaft	9
<b>2. Vereinsrecht</b>	<b>10</b>
2.1 Eingetragener und nicht eingetragener Verein	11
2.2 Rechtsfähigkeit	11
2.3 Geschäftsfähigkeit	11
2.4 Die Vereinsverfassung	12
2.5 Die Vereinssatzung	12
2.6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	15
2.7 Haftung der Mitglieder	16
2.8 Die Mitgliederversammlung	17
2.9 Der Vereinsvorstand	18
2.10 Sonstige Vereinsorgane	19
2.11 Haftung des Vereins	19
2.12 Vereinsrecht des BGB (Auszug Gesetzestext)	20
<b>3. Satzung der GdP</b>	<b>22</b>
3.1 Vereinszweck	22
3.2 Mitgliedschaften	23
3.3 Sicherstellung der demokratischen Binnenstruktur	23
3.4 Organe der GdP	23
3.5 Landesbezirke/Bezirke	25
3.6 Landesbezirks-/Bezirkssatzungen	25
3.7 Gliederung der Landesbezirke bzw. Bezirke	26
<b>4. Rechtlicher Rahmen gewerkschaftlicher Arbeit</b>	<b>28</b>
4.1 Privilegierungen	28
4.2 Beschränkungen	29

## Impressum

Text:  
Christoph Günther, Rechtsanwalt  
Herausgeber:  
Gewerkschaft der Polizei  
– Bundesvorstand –  
Abt. Bildung/Werbung  
Forststraße 3a, 40721 Hilden  
E-Mail: [gdp-bund-hilden@gdp-online.de](mailto:gdp-bund-hilden@gdp-online.de)  
Internet: [www.gdp.de](http://www.gdp.de)  
Druck:  
Wölfer, Druck Verlag Werbeservice, 42781 Haan

## Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Kreisgruppen sorgen als Bindeglied zwischen der Organisation und den Mitgliedern für die gewachsene Stärke der Gewerkschaft der Polizei. Ihr seid in der Zusammenarbeit mit den Vertrauensleuten direkte Ansprechpartner der Kolleginnen und Kollegen vor Ort und sorgt einerseits für die Bindung der Mitglieder; andererseits tragt Ihr entscheidend zur Gewinnung neuer Mitglieder bei.

Die Konfrontation mit den Problemen der Kolleginnen und Kollegen zwingt die Mitglieder der Kreisgruppen, unmittelbar zu agieren und so die Mitglieder bei der Lösung bestehender Probleme zu unterstützen. Engagierte gewerkschaftliche Arbeit verlangt diesen engen Kontakt. Ihr seid kompetente und engagierte Ansprechpartner, die den Bedürfnissen der Kolleginnen und Kollegen Aufmerksamkeit entgegenbringen. Ihr könnt mit Rat und Tat helfen. Es erscheint mir wichtig, dass die Mitglieder der Kreisgruppen die Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements ausschöpfen. Ihr sollt euch die Stärke gewerkschaftlich organisierten Engagements vergegenwärtigen und euch eurer starken Position bewusst sein.

Die starke Position gewerkschaftlichen Engagements ist rechtlich garantiert. Diese Broschüre soll die rechtlichen Grundlagen vermitteln, um euch so bei eurer Arbeit zu unterstützen. Die Broschüre soll insbesondere Argumentationshilfen bieten.

Ich bin sicher, dass diese Broschüre euch bei eurem Einsatz für unsere Mitglieder unterstützt. Ich wünsche allen Kolleginnen und Kollegen viel Erfolg bei der täglichen Arbeit, für welche ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken möchte.

Mit kollegialen Grüßen



Konrad Freiberg  
Bundesvorsitzender



Hugo Müller  
Stellv. Bundesvorsitzender



## Einleitung

Die Broschüre soll die rechtlichen Grundlagen gewerkschaftlicher Arbeit erläutern. Diese sind einerseits auf die Verfassung zurückzuführen. Andererseits gibt es für alle Organisationen gesetzliche Rahmenbedingungen, die diese selbst durch eigene Festlegungen konkretisieren.

Zunächst habe ich die rechtliche Stellung der gewerkschaftlichen Betätigung im Grundgesetz erläutert, aus welcher sich Rechte und Pflichten der Gewerkschaft und ihrer Mitglieder ableiten. Der gesetzliche Rahmen für eine organisierte gewerkschaftliche Betätigung ist vor allem das Vereinsrecht, welches im folgenden Abschnitt der Broschüre dargelegt ist. Die GdP selbst hat diesen gesetzlichen Rahmen durch ihre Satzung konkretisiert. Auch die Satzungsbestimmungen der GdP werden in der Broschüre zusammengefasst.

Verfassung, Vereinsrecht und Satzung sind Rahmenbedingungen für die Betätigung der Gewerkschaft der Polizei und ihrer Untergliederungen. Dieses Betätigungsfeld einschließlich der rechtlichen Privilegierungen und Beschränkungen wird im abschließenden Teil der Broschüre beschrieben.

Die Broschüre richtet sich insbesondere an Kreisgruppen, welche in die organisatorische Struktur der Gewerkschaft der Polizei eingegliedert sind. Die Vermittlung rechtlicher Grundlagen ist in zweifacher Hinsicht wichtig. Den Kreisgruppen soll durch die Kenntnis der rechtlichen Grundlagen die Chance gegeben werden, die Möglichkeiten gewerkschaftlicher Betätigung auszuerschöpfen. Nur wer seine Rechte kennt, kann diese in vollem Umfang wahrnehmen. Andererseits können durch die Kenntnis der rechtlichen Grundlagen Probleme vermieden werden, welche sich aus zumeist unbewussten Verstößen gegen Regelungen ergeben können. Hier soll Problembewusstsein geschaffen werden.

Die Broschüre kann lediglich die Grundzüge verdeutlichen und einen Einstieg für konkrete Problemlösungen bieten. Ich hoffe, es ist mir gelungen, die komplexe Materie übersichtlich und verständlich darzustellen.

Berlin, im Sommer 2003

Christoph Günther  
Rechtsanwalt

# 1.

## Grundgesetz



Das Grundgesetz ist als Grundlage der Gesellschaft die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. In ihm ist die organisatorische Ordnung des Staates festgelegt, es beinhaltet die Grundrechte und die Staatsprinzipien von deutscher Republik, Bundesstaat, Demokratie, Rechtsstaat und Sozialstaat. Auch gewerkschaftliche Betätigung findet ihre verfassungsrechtliche Grundlage im Grundgesetz.

### Art. 9 Grundgesetz lautet:

- ( 1 ) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
- ( 2 ) Vereinigungen, deren Zweck oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.
- ( 3 ) Das Recht zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Rechte einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. ( ... ).

### 1.1 Koalitionsfreiheit

Eine Gewerkschaft ist der freiwillige Zusammenschluss von Arbeitnehmern (oder Beamten), dessen Zweck die Wahrung und Förderung der Arbeitsbedingungen seiner Mitglieder ist. Diese Feststellung ist notwendig, um die rechtliche Stellung von Gewerkschaften und die sich daraus ergebenden Konsequenzen klären zu können.

Der Begriff „Gewerkschaft“ ist im Grundgesetz nicht ausdrücklich erwähnt, was erstaunen mag.

- ▶ In Artikel 9 Absatz 1 ist geregelt, dass alle Deutschen das Recht haben, Vereine und Gesellschaften zu bilden („Vereinigungsfreiheit“). Verboten sind nach Artikel 9 Absatz 2 allerdings Vereinigungen, deren Zwecke Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung richten. Eine Gewerkschaft ist zweifelsohne (auch) eine Vereinigung im Sinne des Artikel 9 Absatz 1.
- ▶ Gewerkschaftliche Betätigung steht im Zusammenhang mit Art 9 Absatz 3. Danach wird für jedermann und für alle Berufe das Recht gewährt, Vereinigungen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu bilden („Koalitionsfreiheit“). Das Grundgesetz legt ausdrücklich fest, dass Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, nichtig und alle hierauf gerichteten Maßnahmen rechtswidrig sind („Behinderungsverbot“).

Ein freiwilliger Zusammenschluss von Arbeitnehmern (oder Beamten), dessen Zweck die Wahrung und Förderung der Arbeitsbedingungen seiner Mitglieder ist, ist eine Koalition i.S.d. Art 9 Absatz 3. Das gilt entsprechend für freiwillige Zusammenschlüsse von Arbeitgebern (Arbeitgeberverbände).

## 1.2 Doppelte Schutzrichtung der Koalitionsfreiheit

Das Grundrecht hat eine doppelte Schutzrichtung:

- ▶ Es gewährt einerseits dem Bürger das Recht darauf, arbeitsrechtliche Koalitionen zu bilden, ihnen beizutreten und sich in ihnen zu betätigen („individueller Schutz“). So wäre beispielsweise eine vertragliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in welcher sich der Arbeitnehmer verpflichtet, nicht in die Gewerkschaft einzutreten bzw. aus dieser auszutreten, nichtig.
- ▶ Andererseits schützt das Grundrecht auch die Koalition selbst in ihrem Bestand und in ihrer Betätigung („kollektiver Schutz“). Zwar sind nicht alle Koalitionsziele geschützt, gleichwohl wird die Koalition in einem Kernbereich, nämlich dem Bereich innerhalb dessen sie zur Gestaltung von Arbeitsbedingungen berufen ist, geschützt. Für die Gewerkschaft als Organisation besteht demnach eine Gründungs- und Bestandsfreiheit. Abreden, die dieses Recht einschränken sind demnach nichtig; Maßnahmen die auf die Beeinträchtigung des Bestandes der Gewerkschaften gerichtet sind, sind rechtswidrig.

## 1.3 Drittwirkung der Koalitionsfreiheit

Die Grundrechte binden nach Artikel 1 Absatz 3 die Gesetzgebung als unmittelbar geltendes Recht. Das bedeutet, dass Grundrechte grundsätzlich (lediglich) Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat sind.

- ▶ Es gibt spezielle Grundrechte (z.B. die Meinungsfreiheit, die Eigentumsgarantie oder Berufsfreiheit) und neben dem Gleichbehandlungsgrundsatz ein Auffanggrundrecht. Letzteres ist Artikel 2. Danach hat jeder das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, soweit er nicht Rechte anderer verletzt oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- ▶ Im Ergebnis bedeutet das einerseits, dass jeder machen kann, was er will, es sei denn, er verstößt mit seinem Tun gegen Gesetze (Rechte anderer und „Sittengesetze“ sind in Gesetzen geregelt; die verfassungsmäßige Ordnung erfasst alle Gesetze). Andererseits kann der Staat dem Bürger lediglich solche Betätigungen untersagen, die gesetzlich verboten sind. Das bedeutet, dass der Staat gegenüber dem Bürger nur eingreifen darf, wenn eine gesetzliche Grundlage für den Eingriff gegeben ist („Vorbehalt des Gesetzes“).

Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit hat darüber hinaus „Drittwirkung“. Es gilt nicht nur gegenüber staatlichen Eingriffen. Nach dem Wortlaut von Artikel 9 Absatz 3 sind Abreden, die die Koalitionsfreiheit einschränken, nichtig und hierauf gerichtete Maßnahmen rechtswidrig. Das bedeutet, dass auch (Vereinigungen von) Privatpersonen gebunden sind. Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit schützt demnach auch den Arbeitnehmer vor Eingriffen des Arbeitgebers.

## 1.4 Tarifautonomie

Eine zentrale Aufgabe gewerkschaftlicher Betätigung sind die Teilnahme an Tarifverhandlungen, der Abschluss von Tarifverträgen und die Durchführung von Arbeitskämpfen zur Durchsetzung von Tarifforderungen. Entsprechend sind die Aufgaben und Ziele der GdP in § 2 Absatz 3 und 4 ihrer Satzung beschrieben.

Zur Verdeutlichung des Begriffes der Tarifautonomie dienen die folgenden Ausführungen.



### Tarifvertrag

Beim Abschluss eines Einzelarbeitsvertrages stehen Arbeitnehmer und Arbeitgeber einander gegenüber. In der Regel besteht eine tatsächliche Überlegenheit des Arbeitgebers. Deshalb erscheint es ungewiss, ob der Arbeitnehmer seine Interessen gegenüber dem Arbeitgeber durchsetzen kann. Um dieses Ungleichgewicht auszugleichen, werden:

- ▶ Gesetze zum Schutz der Arbeitnehmer erlassen (z.B. das Mutterschutzgesetz oder das Bundesurlaubsgesetz);
- ▶ Arbeitsbedingungen durch Tarifverträge festgelegt, welche zwischen den Tarifparteien (Koalitionen) geschlossen werden.

Tarifparteien sind Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände oder einzelne Arbeitgeber. Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften stehen sich als gleichwertige Partner gegenüber. So wird versucht, das oben geschilderte Ungleichgewicht auszugleichen.

In Tarifverträgen gibt es zwei Gruppen von Regelungen:

- ▶ Sie enthalten einen schuldrechtlichen Teil, in welchem Rechte und Pflichten der Vertragsschließenden festgelegt werden.
- ▶ Der normative Teil regelt Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche (personalvertretungsrechtliche) Fragen.

### Bindungswirkung des Tarifvertrages

Grundsätzlich sind an vertragliche Regelungen lediglich die Vertragspartner gebunden. Im Bereich der Tarifverträge stellt sich die Situation anders dar:

- ▶ Ein Tarifvertrag bindet (wie jeder Vertrag) die Vertragspartner. Das sind die Koalitionen.
- ▶ Beim Tarifvertrag besteht aber das Bedürfnis, dass sich die Geltung nicht nur auf die Mitglieder der Gewerkschaften bezieht, sondern darüber hinaus auch die Arbeitnehmer einbe-

zogen werden, die nicht Mitglieder von Gewerkschaften sind. Daher kann der Tarifvertrag durch eine Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung für allgemeinverbindlich erklärt werden (vgl. § 5 des Tarifvertragsgesetzes), was in der Regel geschieht.

Im Ergebnis sind an den Tarifvertrag auch Menschen gebunden, welche den Vertrag nicht selbst abgeschlossen haben, unter Umständen nicht einmal Mitglieder der Koalitionen sind. Diese Konsequenz ist durchaus problematisch, weil der Bürger grundsätzlich das Parlament wählt, welches allgemeinverbindliche Regelungen (Gesetze) erlässt, an welche sich der Bürger halten muss. Im Bereich der Tarifverträge ist dieses Prinzip durchbrochen, um sicherzustellen, dass dem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber (dem er in untergeordneter Stellung gegenübertritt) nicht einseitig ungünstige Arbeitsvertragsbedingungen auferlegt werden.

Die Koalitionen „regeln“ diesen Bereich „autonom“ durch Tarifverträge (daher „Tarifautonomie“).

### **Wirkungen der Tarifverträge**

Die soeben geschilderte Bindungswirkung hat zur Konsequenz, dass die Tarifverträge während ihre Laufzeit praktisch dieselben Auswirkungen wie Gesetze haben, obwohl sie lediglich Verträge sind und von juristischen Personen des Privatrechts (d.h. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden) geschlossen werden.

Praktisch bedeutet die Bindungswirkung beispielsweise, dass die Arbeitsgerichtsbarkeit im Fall eines Prozesses die Einhaltung der tarifvertraglichen Regelungen genauso überprüft, wie die Einhaltung gesetzlicher Regelungen.

Von den Regelungen des Tarifvertrages abweichende (individuelle) Vereinbarungen sind nur zulässig, wenn der Tarifvertrag dies gestattet oder Änderungen zugunsten der Arbeitnehmer erfolgen („Günstigkeitsprinzip“).

### **Tarifautonomie und Grundgesetz**

Das Recht, Tarifverträge zu schließen, ergibt sich aus dem Grundrecht der Koalitionsfreiheit (Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes). Der Abschluss von Tarifverträgen gehört zum Kernbereich dessen, was eine Koalition ausmacht. Dieser Kernbereich ist grundrechtlich geschützt. Demnach hat das Recht der Koalitionen, Tarifverträge zu schließen, Verfassungsrang.

Die Koalitionen dürfen diese Verträge autonom (ohne Einmischung des Staates) schließen. Es obliegt mit anderen Worten allein den Gewerkschaften und Arbeitnehmern (oder Arbeitnehmerverbänden) Tarifverträge zu schließen. Der Koalitionsfreiheit kommt im Wertesystem des Grundgesetzes hohe Bedeutung zu.

Gleichwohl haben auch andere Prinzipien Verfassungsrang. Das gilt in diesem Zusammenhang insbesondere für das Sozialstaatsprinzip. Diese verschiedenen Prinzipien müssen zum Ausgleich gebracht werden. Das geschieht, indem der Staat die Tarifautonomie einschränkt. Durch Gesetze zum Schutz anderer Rechtsgüter mit Verfassungsrang gibt er einen gesetzlichen Rahmen vor, innerhalb dessen die Tarifautonomie gewährleistet wird. So können die Tarifparteien beispielsweise keine Vereinbarungen treffen, welche Gesetze zum Schutz von Schwerbehinderten widersprechen.

Je enger der Staat den gesetzlichen Rahmen ausgestaltet, desto mehr greift er in die Tarifautonomie ein. Es muss im Ergebnis stets ein Gleichgewicht zwischen der Tarifautonomie und dem vorgegebenen gesetzlichen Rahmen erhalten bleiben. Gesetzliche Regelungen, welche den Tarifparteien keinen Raum für Tarifverhandlungen lassen würden, wären verfassungswidrig.





## 1.5 Demokratische Binnenstruktur der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft ist Trägerin des Grundrechtes der Koalitionsfreiheit. Das setzt voraus, dass die Gewerkschaft sich zur freiheitlichen Demokratie bekennt.

- ▶ So darf eine Gewerkschaft keine Aktivitäten entfalten oder unterstützen, welche der verfassungsmäßigen Ordnung zuwiderlaufen. Beispielsweise darf sie keine illegalen Streiks unterstützen.
- ▶ Innerorganisatorisch muss die Gewerkschaft demokratisch verfasst sein. Das bedeutet, dass die Willensbildung von „unten nach oben“ verlaufen muss.
- ▶ Das Gleichheitsprinzip muss eingehalten werden. So müssen bei Wahlen Stimmen grundsätzlich gleich zählen.
- ▶ Das Mehrheitsprinzip als Ausfluss des Demokratieprinzips muss durch einen effektiven Minderheitenschutz flankiert werden.

Die GdP bekennt sich in § 2 Absatz 1 ihrer Satzung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik. Weiter heißt es in dieser Bestimmung, dass die GdP sich in ihren Zielsetzungen und ihrer Arbeit von den demokratischen Prinzipien und den Grundrechten leiten lässt (...) und sich für den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Staat und Gesellschaft einsetzt. Ausdrücklich lehnt die GdP in § 2 Absatz 1 undemokratische Bestrebungen ab.

Die Mitglieder der Gewerkschaft haben sog. „Förderungspflichten“. Sie müssen sich loyal gegenüber der Gewerkschaft verhalten. So stellt es einen Verstoß gegen die Loyalitätspflicht dar, wenn ein Gewerkschaftsmitglied für eine zu gründende Konkurrenzorganisation wirbt. Die Loyalitätspflicht gegenüber der Gewerkschaft verletzt ein Mitglied aber auch, wenn es sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt und beispielsweise einer entsprechenden Vereinigung angehört.

Im Ergebnis müssen Gewerkschaft und Mitglieder den soeben geschilderten Anforderungen entsprechen. Entsprechend ist das in § 7 der Satzung geregelt. Dort heißt es, dass die Mitgliedschaft in einer undemokratischen Vereinigung oder Partei unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der GdP ist. Zudem wird auf die Konsequenzen verwiesen, welche auf einen Ausschluss der betreffenden Mitglieder hinauslaufen.

# 2.

## Vereinsrecht



Um die auf eine Gewerkschaft anzuwendenden gesetzlichen Regelungen zu ermitteln, muss ausgeführt werden, wie die „Gewerkschaft der Polizei“ als Gesellschaft rechtlich zu qualifizieren ist. Eine Gewerkschaft ist ein Verein.

Es mag einzelnen Lesern unpassend erscheinen, denn der Begriff „Verein“ ist umgangssprachlich mit Fußball-, Kegel- oder Bienenzüchtervereinen belegt. Dieses Unbehagen vergeht, wenn man sich vergegenwärtigt, was einen Verein ausmacht. Ein Verein ist ein:

auf Dauer angelegter

Zusammenschluss von Personen,

die einen gemeinsamen Zweck verfolgen

und der körperschaftlich<sup>1</sup> organisiert ist.

Der Zusammenschluss bleibt bei einem Mitgliederwechsel bestehen.

Dieser Vereinsbegriff dient der gesellschaftsrechtlichen Abgrenzung, beispielsweise zu Personengesellschaften. Das verdeutlichen zwei Beispiele.

- ▶ Eine Aktiengesellschaft ist ein Verein, weil die Gesellschaft unabhängig vom Wechsel der Mitglieder bestehen bleibt. Die Mitglieder wechseln, indem Aktien ge- und verkauft werden. Die Gesellschaft selbst bleibt bestehen.
- ▶ Wenn sich zwei Rechtsanwälte zusammenschließen, um gemeinsam ihren Beruf auszuüben, entsteht eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Diese ist kein Verein, sondern eine Personengesellschaft. Wenn ein Rechtsanwalt „austritt“, wird auch die Gesellschaft aufgelöst.

Eine Gewerkschaft ist ein Verein im Sinne der obigen Definition. Daher sind die gesetzlichen Regelungen des Vereinsrechtes anwendbar. Es handelt sich insbesondere um die §§ 21 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches.

<sup>1</sup> „Körperschaftlich“ ist eine Organisation, wenn die sich zusammenschließenden Personen künftig - als Einheit auftreten,  
- einen gemeinsamen Namen führen,  
- sie sich durch einen Vorstand vertreten lassen  
- und sie ihren Willen grundsätzlich durch Beschlussfassung der Mitglieder nach Stimmenmehrheit äußern wollen.

## 2.1 Eingetragener und nicht eingetragener Verein

Diejenigen, die einen Verein gründen wollen, legen in eine Satzung verbindliche Regelungen des künftigen Vereinslebens fest. Sodann wählen die Gründer (so, wie in der Satzung festgelegt) einen Vorstand. Mit der Bestellung des Vorstandes ist der nicht eingetragene Verein errichtet.

Der Verein kann zu einem eingetragenen Verein werden. Das geschieht, indem der Verein nach erfolgter Anmeldung in das Vereinsregister eingetragen wird. Mit dieser Eintragung entsteht ein eingetragener Verein. Voraussetzung ist, dass der Verein dieses Ziel in seiner Satzung entsprechend schriftlich festgelegt hat.

## 2.2 Rechtsfähigkeit

Nur ein eingetragener Verein ist eine juristische Person. Das bedeutet, dass er wie jede natürliche Person rechtsfähig ist. Er kann Träger von Rechten und Pflichten sein. Der Verein selbst kann demnach Vertragspartner sein. So hat beispielsweise der Verein den Anspruch auf Übereignung eines gekauften Gegenstandes. Der Verein selbst ist Schuldner des Kaufpreises nicht die Mitglieder des Vereins. Der Verein selbst kann Arbeitsverträge abschließen.

Dem nicht eingetragenen Verein fehlt hingegen die Rechtsfähigkeit. Er kann nicht Träger von Rechten und Pflichten sein. Auf den nicht eingetragenen Verein finden die vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB entsprechende Anwendung<sup>2</sup>. Nicht anwendbar sind jedoch die Vorschriften, welche Rechtsfähigkeit voraussetzen. Die Konsequenz ist, dass die Gesamtheit der Mitglieder Träger von Rechten und Pflichten ist (sog. „Gesamthandschaft“). Das bedeutet beispielsweise, dass das Vereinsvermögen allen Mitgliedern gemeinsam gehört. Jedem gehört das Vermögen vollständig, aber zusammen mit allen Mitgliedern. Bei einem Verein, welchem 10 Personen angehören, besitzt demnach nicht jedes Mitglied 10 % des Vermögens zur freien Verfügung.

## 2.3 Geschäftsfähigkeit

Ein Verein verfügt grundsätzlich nicht über die Fähigkeit voll wirksam Rechtsgeschäfte und Verträge abzuschließen („Geschäftsfähigkeit“). Das liegt daran, dass der Verein als solcher nicht handeln kann. Für die Teilnahme am Rechtsverkehr muss der Verein sich natürlicher Personen bedienen.

Die Personen derer sich der Verein bedient, sind diejenigen, die den Verein nach der Vereinsatzung vertreten dürfen. In der Regel ist das beim eingetragenen Verein der Vorstand. Der Vorstand ist in diesem Zusammenhang nicht Vertreter des Vereins, sondern handelt als Verein.

**Beispiel:** Nicht der Vorstand der Gewerkschaft kauft in Vertretung für die Gewerkschaft eine Computeranlage, sondern indem der Vorstand den Kaufvertrag abschließt, kauft der Verein selbst die Anlage.

<sup>2</sup> In § 54 BGB ist zwar geregelt, dass die Vorschriften der BGB – Gesellschaft angewendet werden sollen. Gerichte wenden aber die vereinsrechtlichen Vorschriften an, weil diese die entsprechenden Probleme sachgerechter lösen. Über die entsprechende Anwendung vereinsrechtlichen Vorschriften besteht unter Juristen kein Streit.

## 2.4 Die Vereinsfassung



Sie enthält als rechtliche Grundordnung die Grundentscheidungen des Vereinslebens. Erfasst sind:

Name, Zweck und Sitz des Vereins,

Regelungen zu Erwerb / Verlust der Mitgliedschaft,

Bestimmungen hinsichtlich der Aufgaben / Arbeitsweise der Vereinsorgane,

Grundregeln der Beitragspflicht.

Die entsprechenden Regelungen des Vereinsrechts sind zwingend, denn nur die in § 40 BGB aufgeführten Regelungen dürfen durch die Satzung abgeändert werden und die soeben benannten Regelungsgegenstände sind in § 40 nicht zur Disposition gestellt.

## 2.5 Die Vereinssatzung

Die die gesetzlichen Regelungen präzisierenden Vereinbarungen werden in der Vereinssatzung festgelegt. Sie ist Teil der Vereinsverfassung und enthält die das Vereinsleben bestimmenden Grundvereinbarungen, die die Vereinsgründer treffen und die dann für neu eintretende Mitglieder ebenfalls gelten.

Damit ein Verein eingetragen werden kann, sind bestimmte Regelungen zwingend in die Satzung aufzunehmen.

Darüber hinaus können in der Satzung weitere Regelungen getroffen werden.

Für die Eintragung zwingend in der Satzung zu regeln sind:

### Vereinszweck

Idealvereine verfolgen keinen wirtschaftlichen Zweck (anders bei wirtschaftlichen Vereinen). Idealvereine haben allenfalls einen wirtschaftlichen Nebenzweck (z.B. ein Reitverein betreibt ein Restaurant).

Gemeinnützige Vereine verfolgen einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen (nicht ausschließlich politischen) Zweck. Sie sind steuerlich begünstigt.

### Sitz

Der eingetragene Verein muss einen Sitz in der Satzung festlegen (§ 57 I BGB), welcher auch verlegt werden kann. Im Übrigen gilt, soweit keine Bestimmung getroffen wurde als Sitz des Vereins der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird (§ 24 BGB).

### Name

Der Name darf nicht verwechselbar oder wahrheitswidrig sein. Der Vereinsname ist geschützt (vgl. § 12 BGB).

## Eintrittsvoraussetzungen

Ein Verein ist grundsätzlich von dem Umstand geprägt, dass Personen unter bestimmten Voraussetzungen in den Verein eintreten können (kein von vornherein abgeschlossener Mitgliederbestand). Die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft kann der Verein jedoch frei festlegen. Es können beispielsweise bestimmte Berufe der Mitglieder vorausgesetzt, nur eine bestimmte Anzahl von Personen aufgenommen, Bedingungen gestellt oder Aufnahmeverfahren festgelegt werden. Die Mitgliedschaft entsteht in rechtlicher Hinsicht durch einen Vertrag zwischen dem Verein und dem Beitrittswilligen. Das neue Mitglied ist dann an die Vereinsverfassung gebunden.

Obwohl Vereine dadurch geprägt sind, dass sie keinen abgeschlossenen Mitgliederbestand haben, trifft Vereine grundsätzlich keine Verpflichtung, bestimmte Personen aufzunehmen. Für die Nichtaufnahme müssen allerdings immer sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen.

Aufnahmeverpflichtungen können allerdings ausnahmsweise bestehen wenn:

- ▶ die Satzung festlegt, dass jedermann bedingungslos eintreten kann;
- ▶ der Verein eine Monopolstellung hat oder;
- ▶ die Nichtaufnahme eine unbillige Benachteiligung gegenüber den aufgenommenen Mitgliedern darstellen würde.

Bei Gewerkschaften dürfte daher grundsätzlich eine Aufnahmepflicht bestehen, es sei denn, in der Person des Bewerbers liegen sachliche Gründe für die Nichtaufnahme vor.

## Austrittsregelungen

Die Satzung kann festlegen, dass die Kündigung nur zum Ende des Geschäftsjahres oder binnen einer Kündigungsfrist, die nicht länger als zwei Jahre sein darf, erfolgen kann (vgl. § 39 II BGB). Die Satzung kann darüber hinaus vorschreiben, dass die Kündigung schriftlich zu erfolgen hat. Der Austritt darf jedoch durch die Satzung nicht erschwert werden. Beispielsweise darf für die Kündigung der Mitgliedschaft keine Begründung verlangt werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt jedoch nur dann vor, wenn die Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist unter Berücksichtigung der Belange des Vereines für den Kündigenden unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund dürfte daher nur in seltenen Ausnahmefälle vorliegen. Durch die Kündigung endet die Mitgliedschaft in dem Verein.

Durch den Austritt endet die Mitgliedschaft im Verein. Alle Rechte und Pflichten erlöschen. Das ausscheidende Mitglied kann also nicht etwa „seinen Anteil“ am Vereinsvermögen verlangen. Wenn allerdings vor dem Austritt vermögensrechtliche Ansprüche bestanden, so bestehen diese nach dem Austritt weiter (z.B. kann sich ein Mitglied der Verpflichtung, den Vereinsbeitrag oder Schadenersatz zu zahlen, nicht durch den Austritt aus dem Verein entziehen).

## Beiträge

In der Satzung soll ebenfalls bestimmt werden, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind. Beiträge können nicht nur Geldleistungen sein, sondern auch sonstige von den Mitgliedern zu erfüllende Pflichten zu Förderung des Vereinszweckes (beispielsweise Sachleistungen oder Dienstleistungen). Die Beitragshöhe braucht grundsätzlich in der Satzung nicht beziffert zu sein. Ausreichend ist, wenn das für die Festlegung zuständige Organ des Vereines bezeichnet

wird. Beispielsweise kann der Mitgliederversammlung die Bestimmung der Beitragshöhe überlassen werden. Über die regelmäßig erhobenen Beiträge hinaus können Sonderumlagen nur verlangt werden, wenn dies in der Satzung ausdrücklich geregelt ist. Die Beitragshöhe muss nicht hinsichtlich aller Mitglieder gleich hoch sein, jedoch müssen die Ausnahmen auf alle Mitglieder gleichmäßig angewendet werden (z.B. alle Rentner zahlen weniger Beitrag und nicht nur einzelne Rentner).

### Vorstand, Mitgliederversammlung, Beurkundung



Die Satzung muss eine Vorschrift über die Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes enthalten. Geregelt sein muss, wie die Mitgliederversammlung berufen wird und wie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden sind. Zumindest muss schriftlich festgehalten werden, wie die Ergebnisse der Versammlung waren; welche Beschlüsse gefasst wurden.

Beispiele für weitere Regelungen, die in der Satzung getroffen werden können:

### Ausschluss

Der Verein kann in der Satzung regeln, unter welchen Voraussetzungen Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden können. Ein solcher Ausschluss kann allerdings nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt generell nur dann vor, wenn es den übrigen Vereinsmitgliedern nicht mehr zuzumuten ist, dass das auszuschließende Mitglied weiterhin Mitglied des Vereins ist. Dem auszuschließenden Mitglied selbst muss ein Fehlverhalten vorgeworfen werden können.

In der Satzung können einzelne Gründe, die zum Ausschluss von Mitgliedern führen, benannt sein. Es muss sich um eine übersichtliche und nachvollziehbare Festlegung handeln. In der Regel entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung, möglich ist aber auch, dass ein besonderes Vereinsorgan (z.B. ein Ehrengericht) entscheidet, sofern die Satzung das bestimmt.

Das Ausschlussverfahren selbst wird in der Satzung festgelegt (Antrag, rechtliches Gehör, Begründung, Protokollierung usw.). Unter Umständen sollte in diesem Zusammenhang bedacht werden, inwieweit ein Mitglied lediglich für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen werden sollte. Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschluss gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen.

Beispielsweise könnte die Gewerkschaft der Polizei Mitglieder ausschließen, welche aktiv in einer undemokratischen Vereinigung tätig sind.

### Vereinsstrafen

Neben dem Ausschluss können in der Satzung weitere Vereinsstrafen festgelegt werden, welche den Verstoß von Mitgliedern gegen ihre Pflichten ahnden. Denkbar wären Verweis oder Rüge. Geregelt wird in der Satzung dann auch das entsprechende Strafverfahren. Das gestrafte Mitglied kann gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen.

### Satzungsänderungen

In § 33 BGB ist bestimmt, dass eine Satzungsänderung (jede Änderung des Wortlautes der Satzung) durch die bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erfolgen kann. Da diese Vorschrift nicht zwingend ist (vgl. § 40 BGB), können in der Satzung abweichende Regelungen erfolgen. Beispielsweise kann bestimmt werden, dass nicht die Mitgliederversammlung, sondern ein anderes Vereinsorgan die Satzung mit einfacher Mehrheit ändern kann. Bei eingetragenen Vereinen ist jede Satzungsänderung ins Vereinsregister einzutragen.

## 2.6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Wenn in der Satzung keine abweichende Bestimmung getroffen wird, haben alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten. Diese kann man in Organschaftsrechte und Wertrechte unterteilen.



- ▶ Organschaftsrechte sind solche, die die Berechtigung der Mitglieder betreffen, Einfluss auf die interne Organisation des Vereins zu nehmen. So müssen die Mitglieder Einfluss darauf haben, wie die Organe des Vereins in personeller Hinsicht zusammengesetzt sind. Das folgt aus der demokratischen Binnenstruktur, welche der Verein besitzen muss. Wie diese Willensbildung erfolgt, kann in der Vereinssatzung festgelegt werden. Das kann nicht beliebig geschehen, denn es müssen immer Einflussmöglichkeiten der Mitglieder vorhanden sein. Beispielsweise kann festgelegt werden, dass die Mitgliederversammlung bestimmte Entscheidungen trifft. Dann muss jedem Mitglied ein Stimmrecht eingeräumt werden. Wenn beispielsweise in Großvereinen besondere Vertreter bestimmt werden, die dann auf Versammlungen Entscheidungen treffen sollen, so muss das einzelne Mitglied zumindest indirekt Einfluss auf die Auswahl der Vertreter haben.
- ▶ Darüber hinaus bestehen Wertrechte. Das Mitglied eines Sportvereins darf an Veranstaltungen teilnehmen. Das Mitglied des Segelflugvereines darf die Flugzeuge im Rahmen der festgelegten Nutzungsbedingungen und des Vereinszweckes nutzen. Das Gewerkschaftsmitglied hat Anspruch darauf, dass die Gewerkschaft die Rechte der Arbeitnehmer im Rahmen der beschlossenen Zielsetzungen vertritt. Die Satzung kann festlegen, dass einzelne Mitglieder Sonderrechte haben. So kann vereinbart werden, dass der Vorstand vorrangig Vereinsvermögen nutzen darf, um einen Ausgleich für die mit der Vorstandstätigkeit verbundene Arbeit zu gewähren.

Die Pflichten der Mitglieder kann man in Treue-, Organschafts- und Vermögenspflichten unterteilen. Pflichten können sich aus dem Gesetz ergeben oder in der jeweiligen Satzung des Vereins festgelegt werden. Beispielsweise kann in der Satzung festgelegt werden unter welchen Voraussetzungen Arbeitsleistungen zur Wartung der Vereinssegelflugzeuge zu erbringen sind.

- ▶ Das Mitglied trifft die Verpflichtung, sich vereinstreu zu verhalten. So darf das Mitglied sich nicht vereinschädigend verhalten.
- ▶ Organschaftspflichten korrespondieren mit dem o.g. Organschaftsrechten. Denkbar wäre beispielsweise eine in der Satzung festgelegte Verpflichtung der Mitglieder, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Von dieser Verpflichtung wären die Mitglieder jedoch immer bei Vorliegen besonderer Umstände wie einer Erkrankung entbunden.
- ▶ Vorrangige Vermögenspflicht ist die Verpflichtung zur Zahlung des Vereinsbeitrages.

## 2.7 Haftung der Mitglieder

Hier muss unterschieden werden zwischen dem eingetragenen und dem nicht eingetragenen Verein (vgl. Seite 11).

Für den eingetragenen Verein gilt:

- ▶ Der eingetragene Verein ist rechtsfähig. Ihm gehört das Vereinsvermögen und der Verein als solcher haftet grundsätzlich allein für die eingegangenen Verbindlichkeiten. Wenn der eingetragene Verein einen Arbeitsvertrag abschließt, haftet der Verein für das Arbeitsentgelt und nicht die Vereinsmitglieder haften.
- ▶ Unter Umständen können jedoch auch einzelne Mitglieder haften.
  - Zunächst kann zwischen den Mitgliedern und dem Verein vereinbart sein, dass die Mitglieder (oder einzelne Mitglieder) persönlich haften.
  - In der Satzung, an welche die Mitglieder gebunden sind, kann festgelegt werden, dass die einzelnen Mitglieder für alle Verbindlichkeiten des Vereins persönlich haften (und unter Umständen lediglich ein entsprechender Ausgleichsanspruch gegenüber den übrigen Mitgliedern bestehen soll).



### ACHTUNG:

Eine andere Frage ist, wie sich die Haftungssituation darstellt, wenn ein Mitglied beispielsweise einen Kaufvertrag „für den Verein“ schließt, hierfür aber vom Verein gar nicht ermächtigt wurde. Der Handelnde handelt in diesem Fall als Vertreter ohne Vertretungsmacht. Für die vertraglichen Verbindlichkeiten haftet der Vertreter ohne Vertretungsmacht und nicht der vermeintlich Vertretene (vgl. § 179 BGB).

Das gilt sowohl hinsichtlich des nicht eingetragenen, als auch hinsichtlich des eingetragenen Vereines.



Für den nicht eingetragenen Verein gilt:

- ▶ Da der nicht eingetragene Verein keine eigene Rechtsfähigkeit besitzt, kann der Verein selbst nicht Träger von Rechten und Pflichten sein. Vielmehr sind die Vereinsmitglieder als „Gesamthandschaft“ verpflichtet. Rechte und Pflichten bestehen gegenüber allen Mitgliedern gemeinschaftlich.
  - Jedes Mitglied müsste in Haftungsfall demnach grundsätzlich zu 100 % mit seinem gesamten privaten Vermögen haften und hätte sodann aber einen internen Ausgleichsanspruch gegenüber den übrigen Mitgliedern. Mithin beständen für die Mitglieder unabsehbare finanzielle Gefährdungen.
  - Die Rechtsprechung und die juristische Literatur gehen grundsätzlich von einer auf das Vereinsvermögen beschränkten Haftung aus. Argumentiert wird hier damit, dass niemand Mitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins werden würde, wenn er den zuvor geschilderten finanziellen Konsequenzen ausgesetzt sein könnte und die Mitglieder eine Haftung nur mit dem Vereinsvermögen wollen, was den Gläubigern bekannt ist.
  - Diese generelle Haftungsbeschränkung ist nicht unumstritten. Deshalb sollte die Satzung ausdrücklich so gestaltet sein, dass beispielsweise der Vorstand nur Verpflichtungen bis zur Höhe des Vereinsvermögens eingehen kann.
- ▶ Aus einem Rechtsgeschäft, welches im Namen eines nichtrechtsfähigen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner (§ 54 Satz 2 BGB). Das bedeutet, dass jeder der nach außen erkennbar für einen nichtrechtsfähigen Verein ein Rechtsgeschäft abschließt vom Vertragspartner für die aus diesem Rechtsgeschäft resultierenden Verbindlichkeiten persönlich in Anspruch genommen werden kann.
  - Etwas anderes gilt nur, wenn diese persönliche Haftung in der Vereinbarung mit dem Vertragspartner ausdrücklich ausgeschlossen ist.
  - Wenn der Handelnde vom Vertragspartner in Anspruch genommen wird, hat er einen Anspruch gegen die übrigen Vereinsmitglieder auf einen entsprechenden Ausgleich aus dem Vereinsvermögen, es sei denn, er hat ohne Vertretungsmacht gehandelt.

## 2.8 Die Mitgliederversammlung

Grundsätzlich ist die Mitgliederversammlung oberstes Organ des Vereins. Durch Beschlüsse ordnet sie alle Angelegenheiten des Vereins (§ 32 BGB). Zudem bestellt und kontrolliert die Mitgliederversammlung die Vereinsorgane. Die Mitgliederversammlung kann die Satzung des Vereines ändern.

In der Satzung können von diesem Grundsatz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Beispielsweise kann:

- ▶ der Umfang der Aufgaben der Mitgliederversammlung abweichend bestimmt werden,
- ▶ festgelegt werden, welche Mehrheiten erforderlich sind oder
- ▶ es kann bestimmt werden, dass es regelmäßige („ordentliche“) Versammlungen geben soll.

Bei Vorliegen eines besonderen Anlasses können „außerordentliche“ Versammlungen der Mitglieder stattfinden.

In der Regel ist für die wirksame Einberufung der Mitgliederversammlung der Vorstand zuständig. Besondere gesetzliche Formvorschriften bestehen für die Einberufung nicht; jedoch muss jedes Mitglied Kenntnis von der Einberufung erlangen können. Die Ladungsfrist, Zeitpunkt und Ort der Versammlung müssen angemessen sein (d.h. jedem Mitglied muss die Teilnahme möglich sein; die Teilnahme darf ihm nicht unangemessen erschwert werden). Der Gegenstand der beabsich-



tigten Beschlussfassungen ist bei der Einberufung zu bezeichnen, denn die Mitglieder sollen vorab informiert sein. Insbesondere kann eine Minderheit der Mitglieder verlangen, dass die Mitgliederversammlung einberufen wird (§ 37 BGB).

Soweit keine abweichende Vereinbarung besteht, leitet der Vorstand die Mitgliederversammlung. Der Ablauf der Versammlung kann in der Satzung oder einer entsprechenden Geschäftsordnung festgelegt werden. Üblicherweise stellt sich der Ablauf wie folgt dar:

- 1 Eröffnung
- 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit (wenn beispielsweise in der Satzung besondere Anforderungen gestellt werden)
- 3 Feststellung der Tagesordnung (entsprechend der vorherigen Mitteilung an die Mitglieder)
- 4 Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte (Erörterung und Abstimmung)
- 5 Verkündung der Beschlüsse
- 6 Schließung der Versammlung

Über die wesentlichen Punkte der Mitgliederversammlung wird (vom Protokollführer) üblicherweise Protokoll geführt, was in der Satzung vorgeschrieben sein kann. Unter Umständen muss das Protokoll bei der folgenden Versammlung genehmigt werden.

## 2.9 Der Vereinsvorstand

Gesetzlich vorgeschrieben ist, dass der eingetragene Verein zumindest einen Vorstand haben muss. Wenn der eingetragene Verein keinen Vorstand hätte, könnte er nicht handeln, denn zumindest irgendein Organ muss für den Verein rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben und entgegennehmen können. Nur natürliche Personen (aus denen der Vorstand besteht) und nicht juristische Personen (wie ein eingetragener Verein) können entsprechende Erklärungen abgeben bzw. entgegennehmen.

Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des eingetragenen Vereines und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und kann aus mehreren Personen bestehen (§ 26 BGB). Wie der Vorstand gebildet wird, bestimmt die Satzung. Diese Bestimmungen müssen sicherstellen, dass klar und eindeutig festgelegt wird, wer den Verein vertreten soll.

Unter Umständen kann die Satzung bestimmen, welche Personen zum Vorstand gehören können. Das könnten auch Nichtmitglieder des Vereins sein. Die Wahl erfolgt üblicherweise durch die Mitgliederversammlung, auch hier sind abweichende Satzungsbestimmungen möglich. So kann die Wahl des Vorstandes einem besonderen Organ des Vereins übertragen werden.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und dem Vorstand richten sich hinsichtlich der Geschäftsführung nach dem Vorschriften über den Auftrag (§ 27 BGB). Der Vorstand hat unbeschränkte Vertretungsmacht. Er erklärt den Willen für den Verein und nimmt Willenserklärungen für den Verein entgegen. Der Vorstand kann seinerseits weiteren Personen für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung Vollmacht erteilen.

Die Satzung kann die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Ihn treffen entsprechende Rechenschaftspflichten. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand von der Mitgliederversammlung abberufen werden (sodann kann das Amtsgericht einen Notvorstand bestellen). Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, kann die Satzung festlegen, wann der Vorstand tagt und wie dort Mehrheitsentscheidungen getroffen werden.

#### BEACHTEN:

Der nicht eingetragene Verein ist nicht rechtsfähig (vgl. Seite 11). Der Vorstand ist hier nicht Organ des Vereins, denn der nicht rechtsfähige Verein kann als solcher nicht handeln. Hier ist der Vorstand von der Gesamtheit der Mitglieder (u.U. mit Einschränkungen) bevollmächtigt.

## 2.10 Sonstige Vereinsorgane

Gesetzlich vorgeschrieben sind nur die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Es steht den Mitgliedern jedoch frei, durch die Satzung weitere Organe zu schaffen, was bei Großvereinen sinnvoll und notwendig sein dürfte.

Die Übertragung der jeweiligen Aufgaben und Befugnisse muss sich sodann aus der Satzung ergeben. Hier muss auch bestimmt sein, wie und für welche Zeit die Wahl des Organs erfolgt und wie das Organ Beschlüsse fasst.

Beispielsweise kann in der Satzung festgelegt werden, dass Ausgaben bis zu einem bestimmten Umfang von einem Beirat getätigt werden dürfen und lediglich über diesen Umfang übersteigenden Ausgaben der Vorstand entscheidet. Ein anderes Beispiel wäre, dass der Vorstand hinsichtlich von Ausgaben, die einen bestimmten Umfang übersteigen der Zustimmung des Beirates bedarf.

#### Kassenprüfer

Sie überprüfen die Geschäftsführung, sind aber in der Regel keine Vereinsorgane und erstellen lediglich einen Prüfbericht, welcher die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung vorbereiten soll.

## 2.11 Haftung des Vereins

- ▶ Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt (§ 31 BGB). Das gilt entsprechend hinsichtlich aller Organe des Vereins.
- ▶ Die Mitglieder der Vereinsorgane haften ihrerseits gegenüber dem Verein für jedes Verschulden. Der Vorstand hat beispielsweise dem Verein den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der Vorstand seiner Geschäftsführungsverpflichtung fehlerhaft nachkommt.
- ▶ Die Mitglieder haften untereinander nur aus unerlaubter Handlung (beispielsweise wenn ein Sportvereinsmitglied ein anderes Mitglied beim Sport fahrlässig verletzt). Keine Haftung besteht zwischen den Vereinsmitgliedern, wenn ein Vereinsmitglied die vertraglichen Beziehungen zum Verein verletzt. Beispielsweise haftet ein Vereinsmitglied hinsichtlich seines Mitgliedsbeitrages nicht gegenüber einem anderen Vereinsmitglied, sondern lediglich gegenüber dem Verein.
- ▶ Zur Haftung der Mitglieder gegenüber dem Verein und gegenüber Dritten (vgl. Seite 16f).

## 2.12 Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (Auszüge)

### Allgemeine Vorschriften

**§ 21 Nichtwirtschaftlicher Verein.** Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

**§ 22 Wirtschaftlicher Verein.** Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer gesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung ... .

**§ 24 Sitz.** Als Sitz eines Vereines gilt, wenn nicht ein anderer bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

**§ 25 Verfassung.** Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit die nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

**§ 26 Vorstand; Vertretung.** Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

**§ 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstandes.** Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf vertragsgemäße Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften des §§ 664 bis 70 entsprechende Anwendung.

**§ 28 Beschlussfassung und Passivvertretung.** Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34.

Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

**§ 30 Besondere Vertreter.** Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellt sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

**§ 31 Haftung des Vereins für Organe.** Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

**§ 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung.** Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

**§ 33 Satzungsänderung.** Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

**§ 34 Ausschluss vom Stimmrecht.** Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

**§ 36 Berufung der Mitgliederversammlung.** Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

**§ 37 Berufung auf Verlangen einer Minderheit.** Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. ... .

**§ 38 Mitgliedschaft.** Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung des Mitgliedschaftsrechts kann nicht einem anderen überlassen werden.

**§ 39 Austritt aus dem Verein.** Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Durch Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss des Geschäftsjahres oder erst nach Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

**§ 40 Nachgiebige Vorschriften.** Die Vorschriften des § 27 Abs. 1, 3, des 28 Abs. 1 und der §§ 32, 33, 38 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt.

**§ 40 Auflösung des Vereins.** Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

**§ 54 Nichtrechtsfähige Vereine.** Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung (BEACHT SEITE 11 !!!!). Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie gesamtschuldnerisch.

### Eingetragene Vereine

**§ 55 Zuständigkeit für die Registereintragung.** Die Eintragung eines Vereins der im § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

**§ 56 Mindestmitgliederzahl des Vereins.** Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

**§ 57 Mindestanfordernis an die Vereinssatzung.** Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.

Der Name soll sich von Namen er an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

**§ 58 Sollenhalt der Vereinssatzung.** Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder;
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;
3. über die Bildung des Vorstandes;
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

**§ 59 Anmeldung zur Eintragung.** Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Satzung in Urschrift und Abschrift;
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.

Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

**§ 60 Zurückweisung der Anmeldung.** Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

**§ 65 Namenszusatz.** Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“.

**§ 71 Änderung der Satzung.** Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der der Änderung enthaltende Beschluss in Urschrift und Abschrift beizufügen.

**§ 73 Unterschreiten der Mitgliederzahl.** Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, vom Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

**§ 74 Auflösung.** Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen.

Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersten Fall eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

# 3.

## Satzung der GdP



Die GdP präzisiert in ihrer Satzung die bestehenden gesetzlichen Regelungen. Durch die Satzung haben die Gewerkschaftsmitglieder Grundvereinbarungen getroffen, welche sowohl die aktuellen, als auch die künftigen Mitglieder binden.

Hier ist zunächst auf die organisatorische Grundstruktur der GdP einzugehen.

- ▶ Zunächst gibt es die Organisation auf Bundesebene. Organisation und Struktur sind in der Bundessatzung festgelegt. Diese „Bundesgewerkschaft“ ist kein eingetragener Verein.
- ▶ Darüber hinaus gibt es dezentrale Landesbezirke bzw. Bezirke (§ 1 IV der Bundessatzung). In § 30 der Bundessatzung ist festgelegt, dass für die Landesbezirke/Bezirke grundsätzlich die Bundessatzung gilt, diese jedoch Zusatzbestimmungen erlassen dürfen, welche allerdings nicht der Bundessatzung widersprechen dürfen. Einige der Landesbezirke/Bezirke sind eingetragene Vereine.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Bundessatzung. Bestimmungen der Landessatzungen können aus Gründen der Übersichtlichkeit lediglich exemplarisch erläutert werden.

Entsprechend der obigen Erläuterungen zum Vereinsrecht (insbesondere 1.2.5.) sind in der Bundessatzung im Wesentlichen die folgenden Festlegungen getroffen.

### 3.1 Vereinszweck

Die GdP organisiert die Beschäftigten der Polizei (§ 1 III der Satzung) und vertritt die beruflichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Interessen der Beschäftigten der Polizei. Sie strebt dabei die Verbesserung der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen sowie des Beamten- und Arbeitsrechts an (§ 2 III der Satzung).

Die Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch Einwirkung auf die Gesetzgebung, den Abschluss von Tarifverträgen, die Beteiligung an Wahlen zu Betriebs- und Personalvertretungen und, soweit erforderlich, Mithilfe gewerkschaftlicher Kampfmittel.

## 3.2 Mitgliedschaften

§ 4 der Satzung legt fest, dass alle Beschäftigten und ehemals Beschäftigten der Polizei Mitglied werden können. Das Mitglied ist sodann verpflichtet, sich im Interesse der GdP zu betätigen, sich zu den Zielen der GdP zu bekennen und den von den Organen der GdP getroffenen Beschlüssen nachzukommen. Wann die Mitgliedschaft endet, ist in § 9 der Satzung festgelegt.

## 3.3 Sicherstellung der demokratischen Binnenstruktur

Mittels der Satzung wird die demokratische Binnenstruktur der GdP sichergestellt (vgl. Seite 9):

- ▶ Das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung erfolgt ausdrücklich in § 2 I der Satzung.
- ▶ Aus dem demokratischen Grundverständnis der Organisation folgt ihre Unabhängigkeit von Regierungen, Verwaltungen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften (§ 2 II der Satzung)
- ▶ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der GdP ist die Mitgliedschaft in undemokratischen Vereinigungen oder Parteien (§ 7 der Satzung). Die Einhaltung dieser Festlegung kann durch ein Ordnungsverfahren (§ 6 der Satzung) sichergestellt werden.
- ▶ Schließlich wird die demokratische Binnenstruktur dadurch sichergestellt, dass in der Satzung festgelegt wird, wie die Willensbildung innerhalb der GdP erfolgt. Diese Willensbildung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen (d.h. von unten nach oben erfolgen). So stehen die Organe der GdP (§ 10 der Satzung) in einem wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis und sind jeweils durch Wahlen demokratisch legitimiert.

## 3.4 Organe der GdP (§ 10 der Satzung der GdP)

### Bundeskongress (§§ 10 ff)

Er ist höchstes Organ der GdP. Ein Ordentlicher Bundeskongress findet alle vier Jahre statt. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- ▶ die Festlegung gewerkschaftlicher Grundsätze,
- ▶ die Überprüfung anderer Organe,
- ▶ die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- ▶ die Entscheidung über den Haushaltsplan für das dem Bundeskongress folgende Haushaltsjahr,
- ▶ die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes.

Die demokratische Legitimation des Bundeskongresses leitet sich daraus ab, dass er sich aus 251 Delegierten zusammengesetzt, welche die Landesbezirke/Bezirke entsprechend ihrer anteiligen Mitgliederzahl wählen bzw. entsenden.

Auf einen mit 2/3 Mehrheit erfolgten Beschluss des Gewerkschaftsbeirates oder auf Antrag von 2/3 der Landesbezirke/Bezirke ist ein außerordentlicher Bundeskongress einzuberufen.

## Gewerkschaftsbeirat (§ 20)

Zwischen den Bundeskongressen ist der Gewerkschaftsbeirat höchstes Organ der GdP. Er besteht aus dem Bundesvorstand, aus von den Landesbezirken/Bezirken benannten Mitgliedern, den Fachausschussvorsitzenden sowie jeweils einem Arbeiter und Angestellten, die von der Großen Tarifkommission benannt werden. Mindestens einmal jährlich wird er vom Bundesvorsitzenden einberufen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- ▶ die Beschlussfassung über die Haushaltspläne, über welche der Bundeskongress nicht entscheidet;
- ▶ die Entscheidung über dieselben Angelegenheiten, wie der Bundeskongress, nicht hingegen in Satzungsangelegenheiten. Diese Entscheidungen gelten immer vorbehaltlich der späteren Entscheidung des Bundeskongresses und müssen mit 2/3 Mehrheit getroffen werden.

## Bundesvorstand (§ 21)

Er besteht aus dem geschäftsführenden Bundesvorstand und den Vorsitzenden oder Stellvertreter der Landesbezirke/Bezirke sowie der Vorsitzenden der Personengruppen und dem stellvertretenden Vorsitzenden oder Protokollführer der Großen Tarifkommission. Der Bundesvorstand wird mindestens viermal jährlich einberufen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- ▶ Er bestimmt im Rahmen der vom Bundeskongress gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Gewerkschaftspolitik.
- ▶ Er vertritt die GdP gegenüber Organen und Behörden des Bundes.
- ▶ Er kann dem geschäftsführenden Bundesvorstand Aufgaben übertragen.
- ▶ Er stellt die Haushaltspläne auf.

## Geschäftsführender Bundesvorstand (GBV) (§ 24)

Er besteht aus dem Vorsitzenden der GdP, den vier stellvertretenden Vorsitzenden, dem Bundeskassierer, dem Bundesschriftführer und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Bundeskongress gewählt.



- ▶ Der Vorsitzende der GdP, der Bundeskassierer und der Bundesschriftführer sind der Vorstand der GdP i.S.d. Vereinsrechtes (§ 26 BGB s.o.).
- ▶ Aufgaben und Kompetenzen des GBV werden durch eine Geschäftsordnung des GBV geregelt.
- ▶ Der GBV führt die Geschäfte und nimmt die ihm vom Bundeskongress, vom Gewerkschaftsbeirat oder dem Bundesvorstand übertragenen Aufgaben wahr.
- ▶ Der GBV verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der genehmigten Haushaltspläne.



### Bundeskontrollausschuss (§ 25)

Er besteht aus jeweils einem vom Landesbezirk/Bezirk nominierten Mitglied des Landesbezirkes/Bezirk und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses und die Arbeit der Organe. Zudem ist er zuständig für Beschwerden über Organe der Gewerkschaft der Polizei.

## 3.5 Landesbezirke / Bezirke

Das Organisationsgebiet der GdP gliedert sich entsprechend der Bundesländer in Landesbezirke. Daneben besitzen der Bezirk Bundeskriminalamt und der Bezirk Bundesgrenzschutz den Status eines Landesbezirkes (§ 1 IV der Satzung). Die Gliederung der GdP ist in § 27 der Satzung geregelt.

- ▶ Die Landesbezirke/Bezirke können ihrerseits Untergliederungen bilden.
- ▶ Auf örtlicher Ebene soll es Vertrauensleute geben.
- ▶ Zudem bestehen die Personengruppen JUNGE GRUPPE, Seniorengruppe und Frauengruppe.



## 3.6 Landesbezirks- / Bezirkssatzungen

Für die Landesbezirke/Bezirke gilt grundsätzlich die Bundessatzung. Die Länder können Zusatzbestimmungen beschließen, welche allerdings der Bundessatzung nicht zuwiderlaufen dürfen (§ 30 der Bundessatzung).

Hier können aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht alle Landessatzungen erörtert werden. Exemplarisch wird den folgenden Erörterungen die Landessatzung Nordrhein-Westfalens zugrunde gelegt. Da die übrigen Landes-/Bezirksatzungen inhaltlich ähnlich sind, gelten für diese die folgenden Ausführungen entsprechend.

Die Satzung des Landesbezirkes Nordrhein-Westfalen (SANRW) entspricht in Aufbau und Zielsetzungen der Bundessatzung, weil die Landessatzung der Bundessatzung nicht widersprechen darf (s.o.). Der Landesbezirk NRW ist im Gegensatz zur Bundesebene ein eingetragener Verein.

Im Wesentlichen sind folgende Regelungen getroffen:

- ▶ Organisiert werden die Polizeibeschäftigten im Land NRW.
- ▶ In der Satzung erfolgt das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- ▶ Der Vereinszweck entspricht demjenigen der Bundesebene.
- ▶ Entsprechend der Bundesebene können Mitgliedschaften begründet werden oder erlöschen. Die Mitgliedschaft im Landesbezirk schließt die Mitgliedschaft in der Bundes-GdP ein.

- ▶ Auch hier können für den Fall, dass Mitglieder den Interessen der GdP zuwiderhandeln, Ordnungsverfahren durchgeführt werden. Das ist der Fall bei Missachtung von Satzungsbestimmungen oder bei der Schädigung des Ansehens der GdP.
- ▶ Die Organe entsprechen den Organen auf Bundesebene. Es handelt sich um den Landesdelegiertentag, den Landesbezirksbeirat, den Landesbezirksvorstand, den geschäftsführenden Landesbezirksvorstand und den Landesbezirkskontrollausschuss.
- ▶ Die demokratische Legitimation erfolgt entsprechend der Bundesebene. So setzt sich der Landesdelegiertentag aus den in den Kreisgruppen entsprechend ihrer Mitgliederzahl von den Mitgliedern gewählten Delegierten zusammen.
- ▶ In der Satzung ist insbesondere auch die Gliederung des Landesbezirks festgelegt. So werden die Mitglieder des Landesbezirks organisatorisch in Bezirksverbänden und Kreisgruppen zusammengefasst, was in einem Organisationsplan näher geregelt ist.

### 3.7 Gliederung der Landesbezirke bzw. Bezirke

In NRW ist diese Gliederung in einem gesonderten Organisationsplan festgelegt. In anderen Landesbezirken ist diese Gliederung in der Satzung selbst festgelegt. Inhaltlich ergeben sich jedoch nur geringe Unterschiede.

Grundsätzlich besteht eine zweigliedrige Struktur. Es gibt Bezirksverbände (Bezirksgruppen) und als unterste selbständige Organisationseinheiten die Kreisgruppen. Diese beiden Ebenen sind eng verzahnt:

- ▶ einerseits kann die Kreisgruppe zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Bezirksgruppe um Rat und Unterstützung anrufen,
- ▶ andererseits ist die Kreisgruppe verpflichtet, in allen Fragen, die zur Zuständigkeit der Bezirksgruppe gehören, eng mit dieser zusammenzuarbeiten und sie über besondere Ereignisse innerhalb der Kreisgruppe zu unterrichten.

#### Kreisgruppen

Die Kreisgruppen können bei allen Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes gebildet werden und umfassen jeweils die Mitglieder innerhalb dieser Einrichtungen. Demnach soll der Zuständigkeitsbereich der Kreisgruppe mit dem der Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung übereinstimmen. Die Kreisgruppe selbst ist kein eigener Verein, sondern eine unselbstständige Untergliederung der GdP.

Die Kreisgruppe kann ihre interne Organisation mit allen Funktionen nach ihren eigenen Bedürfnissen und Gegebenheiten aufbauen und strukturieren. Satzungsmäßig muss sie lediglich über einen eigenen Vorstand verfügen. Der Kreisgruppenvorstand besteht zumindest aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer. Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Kreisgruppe gewählt.

Den Kreisgruppenvorständen obliegt grundsätzlich:

- ▶ die Vertretung der GdP und ihrer Mitglieder gegenüber den Dienststellen, öffentlichen Körperschaften und anderen natürlichen oder juristischen Personen;
- ▶ die Betreuung und Vertretung der Mitglieder;

- ▶ die Durchführung der Satzung, der Vollzug der satzungsmäßigen Beschlüsse;
- ▶ die Abhaltung von Mitgliederversammlungen;
- ▶ das Aufstellen von Kandidatenlisten für Personalratswahlen.

Neben den Funktionen in den Kreisgruppenvorständen können für weitere Bereiche weitere Funktionen geschaffen werden. Denkbar sind hier Pressesprecher, Werbebeauftragte oder Disziplinarverteidiger. So kann einerseits eine gewisse Spezialisierung innerhalb der Kreisgruppe erreicht werden, andererseits kann der ehrenamtlich tätige Kreisgruppenvorstand entlastet werden.

### Bezirksgruppen

Die Bezirksverbände oder Bezirksgruppen werden aus den Kreisgruppen eines Regierungsbezirkes oder einer Direktion der Bereitschaftspolizei gebildet. Auch die Bezirksgruppen wählen ihre Vorstände.

Den Bezirksgruppenvorständen obliegt es, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt:

- ▶ die Vertretung der GdP und ihrer Mitglieder gegenüber den Dienststellen der Mittelinstanz;
- ▶ die Durchführung der Satzung, der Vollzug der satzungsmäßigen Beschlüsse;
- ▶ die Unterstützung der Kreisgruppen in organisatorischer Hinsicht;
- ▶ die Abhaltung von Mitgliederversammlungen;
- ▶ das Aufstellen von Kandidatenlisten für Personalratswahlen.

### Vertrauensleute

Vertrauensleute sind Bindeglieder zwischen der gewerkschaftlichen Organisationseinheit Kreisgruppe und den Mitgliedern. Einerseits sollen sie gewerkschaftliche Positionen weitergeben, andererseits die Bedürfnisse der Mitglieder weitertragen. Zudem sollen sie Hilfestellungen bieten. So soll eine basisnahe Gewerkschaftsarbeit sichergestellt werden. Sie bedürfen der Unterstützung durch die möglichst spezialisiert arbeitende Kreisgruppe. Sie sollten in die Arbeit der Kreisgruppe eingebunden sein.

- ▶ Die Aufgaben der Vertrauensleute sind in den „Richtlinien des Bundesvorstandes für Vertrauensleute“ beschrieben.
  - ▶ Bei der GdP besitzt die Arbeit der Vertrauensleute keine organisatorische Selbstständigkeit. Es bestehen keine eigenständigen Gremien mit eigenen Rechten, wie beispielsweise eine Vertrauensleuteleitung oder eine Vertrauensleutenvollversammlung, wie es bei den meisten anderen Einzelgewerkschaften der Fall ist.
  - ▶ Die Vertrauensleute arbeiten ehrenamtlich, was der Grund für die nicht vorhandene organisatorische Selbstständigkeit ist.
  - ▶ Die Vertrauensleute werden direkt und unmittelbar von den Mitgliedern ohne förmliches Verfahren gewählt.



# 4.

## Rechtlicher Rahmen gewerkschaftlicher Arbeit

### 4.1 Privilegierungen

#### Grundgesetz

Da gewerkschaftliche Betätigung durch das Grundgesetz unter besonderen Schutz gestellt ist, ist gewerkschaftliche Arbeit privilegiert. Dieser grundrechtliche Schutz erfasst sowohl die Gewerkschaft als Organisation, als auch die einzelnen Gewerkschaftsmitglieder bei ihrer Betätigung für die Gewerkschaft. Geschützt ist gewerkschaftliche Betätigung gegen Eingriffe durch den Staat und durch Private.

Das hat zur Konsequenz, dass die Kreisgruppen in ihrer Betätigung weitgehend frei sind. Dienstherr oder Arbeitgeber haben sich der Reglementierung gewerkschaftlicher Arbeit zu enthalten, solange diese Betätigung im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erfolgt. Diese Privilegierung sollten sich die Kreisgruppen bei ihrer Arbeit vergegenwärtigen.



#### Vereinsrecht

Das Vereinsrecht gestaltet die Möglichkeit gewerkschaftlicher Betätigung aus. Durch das Entstehen der eigenständigen Rechtsfigur der Gewerkschaft (eingetragener oder nicht eingetragener Verein), werden Mitbestimmungsrechte innerhalb der Organisation eröffnet. Die personelle Zusammensetzung der Organe des Vereines kann durch demokratische Wahl beeinflusst werden und das einzelne Mitglied kann im Rahmen eines demokratischen Prozesses Einfluss auf die gewerkschaftlichen Zielsetzungen nehmen. Hier sei auf das aktive und das passive Wahlrecht hingewiesen.

In finanzieller Hinsicht ergibt sich eine wesentliche Entlastung für das einzelne Mitglied. Grundsätzlich haftet der eingetragene Verein für Verbindlichkeiten und nicht das einzelne Mitglied. Auch beim nicht eingetragenen Verein ist die Haftung im Regelfall auf das Vereinsvermögen beschränkt (vgl. Seite 17 f.).

#### Satzung der GdP

Die Mitwirkungsbefugnisse, welche sich aus dem Vereinsrecht ergeben, sind in der Satzung der GdP exakt bezeichnet. Hier ist genau bestimmt, wie das einzelne Mitglied oder die einzelne Kreisgruppe Einfluss auf die Organisation nehmen kann und soll. In der Satzung ist weiterhin



geregelt, dass Mitglieder nur unter eng umgrenzten Voraussetzungen unter Einhaltung eines förmlichen Verfahrens aus der Gewerkschaft ausgeschlossen werden dürfen. Für Mitglieder, die sich entsprechend der Satzung verhalten, ergibt sich insoweit eine Privilegierung.

## 4.2 Rechtliche Beschränkungen

Die rechtliche Privilegierung gewerkschaftlicher Betätigung geht einher mit Beschränkungen für die einzelnen Mitglieder. Sie können im Rahmen der gewerkschaftlichen Betätigung nicht völlig frei handeln. Vielmehr folgen aus der Mitgliedschaft in der Gewerkschaft rechtliche Verpflichtungen, deren Missachtung rechtliche Konsequenzen hat.

### Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Zunächst folgt eine Beschränkung der Mitglieder aus der verfassungsrechtlichen Stellung der Gewerkschaft. Die Koalitionsfreiheit ist lediglich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung gewährt. Daher muss die Gewerkschaft die Möglichkeit haben, sich gegen Bestrebungen zur Wehr zu setzen, welche den grundrechtlichen Schutz der ihr zustehenden Koalitionsfreiheit gefährden.

Wenn sich Mitglieder in Organisationen betätigen, welche sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung wenden oder wenn Mitglieder sich selbst gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung wenden, hat die Gewerkschaft die Möglichkeit, diese Mitglieder auszuschließen.

Die Gewerkschaft kann sich demnach gegen verfassungswidrige Bestrebungen einzelner Mitglieder zur Wehr setzen und so auch die Diskreditierung der übrigen Mitglieder verhindern.

### Treuepflicht der Mitglieder

Darüber hinaus folgt eine Beschränkung der Mitglieder aus dem Demokratieprinzip. Die Willensbildung innerhalb der Gewerkschaft erfolgt durch die demokratische Wahl von Entscheidungsträgern. Auf demselben Weg werden die Grundsätze der gewerkschaftlichen Betätigung der GdP festgelegt.

Das einzelne Mitglied trifft gegenüber der Gewerkschaft eine Treuepflicht. Das bedeutet unter anderem, dass im Rahmen demokratischer Prozesse getroffene Entscheidungen zu akzeptieren sind. Die Gewerkschaft hat zur Sicherstellung dieses Prinzips die Möglichkeit, gravierende Verletzungen dieses Prinzips durch Ordnungsverfahren zu ahnden.

Es sei hier darauf hingewiesen, dass das einzelne Mitglied nur für den Fall im Rahmen eines Ordnungsverfahrens mit Konsequenzen zu rechnen hat, dass es bewusst und beharrlich Bestimmungen der Satzung der GdP missachtet oder das Ansehen der Gewerkschaft schädigt. In diesem Zusammenhang sind nicht abweichende Auffassungen gemeint. Insoweit besteht ausdrücklicher Minderheitenschutz.

### Weitere Verpflichtungen

Die Mitgliedschaft in der GdP begründet lediglich die Verpflichtung, die Gewerkschaftsbeiträge zu zahlen. Zu weiterem aktiven Tun sind die Mitglieder nicht verpflichtet. Sollte jedoch ein Mitglied die Gewerkschaft vorwerfbar schädigen, besteht ein Schadenersatzanspruch der Gewerkschaft gegen das Mitglied.

## Haftung der Mitglieder

Aus den anzuwendenden vereinsrechtlichen Vorschriften ergibt sich die Möglichkeit, dass Mitglieder gegenüber der Gewerkschaft oder gegenüber Dritten für Forderungen haften (vgl. Seite 16 f.).

Einige Landesbezirke/Bezirke sind eingetragene Vereine. Hier gilt grundsätzlich:

- ▶ Der Verein als rechtsfähige juristische Person ist Schuldner von Forderungen gegen den Verein. Wenn demnach ein Mitglied einen Vertrag ausdrücklich für die Gewerkschaft abschließt und dazu durch die Satzung oder in sonstiger Weise ausdrücklich ermächtigt wurde, kommt das Vertragsverhältnis zwischen der Gewerkschaft und dem Vertragspartner zustande.
- ▶ Schließt allerdings ein Mitglied einen Vertrag, ohne hierzu ermächtigt worden zu sein, handelt das Mitglied als Vertreter ohne Vertretungsmacht. Für vertragliche Verbindlichkeiten haftet der Vertreter ohne Vertretungsmacht und nicht die Gewerkschaft, es sei denn die Gewerkschaft genehmigt nachträglich das Geschäft.

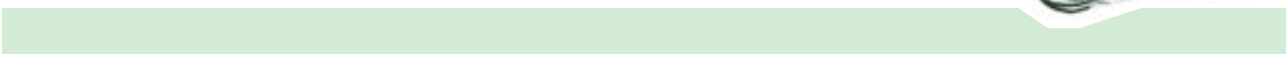
Für die übrigen Landesbezirke/Bezirke als nicht eingetragene Vereine gilt:

- ▶ Der nicht eingetragene Verein ist keine juristische Person. Hinsichtlich vertraglicher Verbindlichkeiten sind die Mitglieder als „Gesamthandsgemeinschaft“ verpflichtet (vgl. Seite 15). Rechte und Pflichten bestehen gegenüber allen Mitgliedern gemeinschaftlich. Grundsätzlich besteht nach der herrschenden Meinung eine auf das Vereinsvermögen beschränkte Haftung.
- ▶ Für den nicht eingetragenen Verein gilt § 55 BGB. Für jedes Rechtsgeschäft, welches gegenüber einem Dritten vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich.
  - Wenn der Verkäufer den Kaufpreis gleichwohl nicht vom Handelnden, sondern von der Gewerkschaft fordert, kann die Gewerkschaft den Kaufpreis bezahlen, beispielsweise weil der Handelnde von der Gewerkschaft zum Abschluss des Kaufvertrages ermächtigt wurde.
  - Wenn der Verkäufer den Handelnden in Anspruch nimmt und dieser von der Gewerkschaft zum Abschluss des Vertrages ermächtigt war, hat der Handelnde einen sog. „Rückgriffsanspruch“ gegen die Gewerkschaft (d.h. er kann von der Gewerkschaft verlangen, den seinerseits verauslagenden Kaufpreis zurückerstattet zu bekommen).
  - Lag hingegen keine Ermächtigung zum Abschluss des Vertrages vor, verbleibt es bei der persönlichen Haftung des Handelnden.



NOTIZEN

Lined area for notes, consisting of multiple horizontal lines.





Gewerkschaft der Polizei

